



Niederlenz
die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Elternbeitragsreglement

Basierend auf dem Kinderbetreuungsreglement, welches durch die
Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2018 genehmigt worden ist.

Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Juni 2018

Inkraftsetzung auf 1. August 2018



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemein	3
§ 2	Zielsetzung	3
§ 3	Anspruchsberechtigung	3
§ 4	Besondere Anspruchsberechtigung	4
§ 5	Antragsstellung	4
§ 6	Massgebendes Einkommen	5
§ 7	Berechnungsgrundlage	6
§ 8	Quellenbesteuerung	6
§ 9	Änderung der Verhältnisse	7
§ 10	Auszahlung	7
§ 11	Umfang der finanziellen Unterstützung	9
§ 12	Berechnung massgebendes Einkommen	10
§ 13	Inkraftsetzung	11



Elternbeitragsreglement Niederlenz

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung von Niederlenz, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2018, erlässt der Gemeinderat Niederlenz folgendes Reglement:

§ 1

Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien).

§ 2

Zielsetzung

¹ Die Gemeinde Niederlenz stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 3

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerlichen Wohnsitz in Niederlenz für deren Kinder ein Kinderabzug in der Steuerveranlagung gewährt wird.

² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.



§ 4

Besondere Anspruchs-
berechtigung

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Niederlenz, wenn eine Empfehlung respektive eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutze oder Wohl des Kindes vorliegt.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen für Personen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 5

Antragstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Wohngemeinde.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird sämtlichen Abteilungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Sozialdienst, der Abteilung Steuern und der Abteilung Finanzen, die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Niederlenz notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird frühestens ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung zugestellt.



§ 6

Massgebendes
Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs. Es wird damit die gleiche Berechnungsweise wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird, übernommen.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;
- der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a;
- der Abzüge für freiwillige Zuwendungen;
- der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien;
- der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei selbstständig Erwerbenden;
- des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

³ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

⁴ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 2 nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁵ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem müssen die Steuererklärung fristgerecht eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten beglichen und die fälligen Steuern bezahlt sein.



⁶ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 7

Berechnungs-
grundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne von Ziffer 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Angaben der Betreuungsinstitution) bezogen wurden. Die Gemeinde Niederlenz behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

⁴ Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Niederlenz werden von den maximalen Tarifen bzw. den Normkosten gemäss Ziffer 11 der Betreuungsinstitutionen, die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Höhe von 35 % der Betreuungskosten und gegebenenfalls Beiträge von Dritten, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 8

Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 30 %.



§ 9

Änderung der
Verhältnisse

¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6 um mehr als + / - 25 % des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Niederlenz innert einer Woche nach der Änderung der Gemeindeverwaltung melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 6 aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierte finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 10

Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisen der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Niederlenz kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.



² Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung der Gemeinde Niederlenz.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Niederlenz zurückgefordert. Die Verfügung von weiteren Massnahmen behält sich der Gemeinderat vor.



§ 11

Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximal subventionierter Tarif
Kita – ganzer Tag, Kinder von 0 - 18 Monaten	CHF 135.—
Kita – ganzer Tag, Kinder ab 18 Monaten	CHF 105.—

Tagesstrukturen in KITA:

Betreuungseinheit	Maximal subventionierter Tarif
Vormittagsbetreuung ohne Essen	CHF 65.—
Vormittagsbetreuung mit Essen	CHF 80.—
Nachmittagsbetreuung ohne Essen	CHF 65.—
Nachmittagsbetreuung mit Essen	CHF 80.—
Ferienbetreuung	CHF 96.—

Mittagstisch	gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2010 *
---------------------	---

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximal subventionierter Tarif
Pro Stunde	CHF 10.—
Pro Essen	CHF 8.—

* Es wird beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz für den Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Niederlenz und dem Krippenverein Niederlenz für die Führung eines Mittagstisches zu erteilen und die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von CHF 20'000.— sowie die Gewährung einer jährlichen Defizitgarantie von Fr. 8'000.— ab dem Schuljahr 2011 / 2012 gutzuheissen.



§ 12

Berechnung massgebendes Einkommen und Vermögen

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
Abstufung	35 % Sockelbeitrag
bis CHF 30'000	65 %
CHF 30'001 - CHF 35'000	60 %
CHF 35'001 - CHF 40'000	55 %
CHF 40'001 - CHF 45'000	50 %
CHF 45'001 - CHF 50'000	45 %
CHF 50'001 - CHF 55'000	40 %
CHF 55'001 - CHF 60'000	35 %
CHF 60'001 - CHF 65'000	30 %
CHF 65'001 - CHF 70'000	25 %
CHF 70'001 - CHF 75'000	20 %
CHF 75'001 - CHF 80'000	15 %
CHF 80'001 - CHF 85'000	10 %
CHF 85'001 - CHF 90'000	5 %
ab CHF 90'001	Keine Unterstützung

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 105.—.

Die Eltern haben ein jährliches Einkommen von CHF 73'000.00 ohne steuerbares Vermögen.

Die Eltern bezahlen einen Grundtarif von 35% CHF 36.75

Gemeindebeitrag 20 % nach Abzug des Sockelbeitrages von CHF 68.25 CHF 13.65

Restbetrag Eltern 80 % nach Abzug des Sockelbeitrages von CHF 68.25 CHF 54.60

Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde): CHF 13.65 / pro Tag

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel: CHF 91.35 / pro Tag



Elternbeitragsreglement Niederlenz

§ 13

Inkraftsetzung

Das Elternbeitragsreglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Niederlenz, 25. Juni 2018

GEMEINDERAT NIEDERLENZ
Gemeindeammann

Jürg Link

Gemeindefeschreiber

Thomas Steudler